

Code of Conduct

Präambel:

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen, die wir an uns selbst stellen und mit denen wir uns unseren Kunden verpflichtet haben. Integrität ist uns wichtig, denn Vertrauen in unser Handeln hat das Traditionsunternehmen Fischer Söhne AG weit getragen. Das langfristige Wohlergehen unseres Unternehmens bleibt gesichert, indem wir uns den Werten dieses Code of Conduct verpflichtet fühlen und danach unser Handeln gestalten.

Auch der Lieferanten Code of Conduct, der unsere Werte auf die Lieferkette überträgt, ersetzt in keiner Weise lokale Rechtsvorschriften. Diese gelten immer und sind als Mindeststandards zu betrachten. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie diese Mindestgrundsätze teilen und geltende Vorschriften und Gesetze einhalten.

Der Code of Conduct drückt darüber hinaus unsere hohen Ansprüche an unser Geschäftsgebaren aus, auch und gerade in Bezug auf soziale und ökologische Verantwortung, die über die o. g. Prinzipien hinausgeht. Wir verpflichten uns, im Umgang mit Mitarbeitenden, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, Geldgebern und anderen Interessensgruppen diese ethischen Regeln einzuhalten. Dies verpflichtet auch zur kontinuierlichen Verbesserung, an der wir mit unseren Netzwerken arbeiten.

Personengruppen werden in diesem Code in einer neutralen Form bezeichnet, dies drückt aus, dass alle Personen aller Geschlechter gleichermassen damit gemeint sind.

Mindeststandards

Als Mindeststandards im Rahmen unseres Supplier Code of Conduct haben wir uns gegenüber unseren Kunden verpflichtet, diese auch innerhalb unserer Lieferkettenverantwortung wahrzunehmen und definieren diese wie folgt:

Die sogenannten „Ten Principles“, die dem UN Global Compact zugrunde liegen:

- Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vom 25. Mai 2011
- Den OECD-Leitfaden von April 2016 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (OECD-Leitfaden für Konfliktmineralien), 3. Ausgabe 2019
- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948

- Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrecht (Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011)
- Die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work vom 18.6.1998
- Die ILO Übereinkommen Nr. 138 und 182 sowie das ILO-IOW Child Labour Guidance Tool for Business vom 15. Dezember 2015
- Die UN Convention against Corruption vom 31.10.2003
- Die Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen vom 14. Juni 1992
- Das globale Klimaschutzabkommen der UN-Klimakonferenz von Paris (COP 21) vom Dezember 2015, das am 4. November 2016 in Kraft getreten ist.

Menschenrechte und Diskriminierungsfreiheit

Ein wichtiger Bestandteil der o. g. Mindeststandards und Grundlage all unseren Handels ist die Beachtung der Menschenrechte, freien Meinungsäusserung und Diskriminierungsfreiheit. Die Einhaltung des Verbots von Diskriminierung dient dem Erhalt der Menschenwürde, Einhaltung der Privatsphäre und Schutz der individuellen Rechte aller Personen. Somit sind nötige, sexuelle, drohende, missbräuchliche oder ausbeuterische Verhaltensweisen zu verbieten. Wir berufen uns daher explizit auf ILO-Arbeitsnormen, gem. folgender Aufstellung:

- ILO No. 111/100 Respektvolle Behandlung der Mitarbeiter und Schaffung eines Arbeitsplatzes, der frei von Belästigung, Missbrauch und Diskriminierung jeglicher Art ist
- ILO No. 87/98 Anerkennung des Vereinigungsrechts und des Rechts auf Kollektivverhandlungen im gesetzlich zulässigen Rahmen
- ILO No. 100 Einhaltung von Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss den lokalen Gesetzen oder Mindeststandards der jeweiligen nationalen Wirtschaftssektoren und gemäss den ILO-Standards; die gezahlten Löhne ermöglichen den Mitarbeitern einen angemessenen Lebensstandard
- ILO No. 29, 105, 138, 182 Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, allen Formen moderner Sklaverei und Menschenhandels sowie der Anwerbung, Beschaffung oder des Angebots illegaler Aktivitäten.

Sicherheit und Gesundheit

Darüber hinaus verpflichten wir uns zur

- Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch Festlegung und Einhaltung von Sicherheitsstandards
- Durchführung regelmässiger Schulungen der Mitarbeiter zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und Verbesserung der Risikosensibilität.

Verantwortung für die Umwelt

Nicht nur wir verpflichten uns, auch unsere Lieferanten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Vorsorge für die Umwelt zu treffen. Hierzu gehören folgende Grundsätze:

- Effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen und Einsatz von Sekundärrohstoffen, wo immer möglich, sowie energieeffiziente, klimaneutrale und umwelt-freundliche Technologien
- Erhaltung natürlicher Ressourcen wie Land, Wälder oder Wasser
- Einstellung oder Einschränkung der Produktion, Verwendung oder Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe
- Einstufung und Kennzeichnung der Gefahreigenschaften von Stoffen und Gemischen, um eine sichere Verwendung von Chemikalien zu ermöglichen
- Sachgemässe Entsorgung, Kontrolle und Behandlung vor Freisetzung von
 - Abfällen, einschliesslich der Einhaltung der Exportverbote für gefährliche Abfälle
 - Abwässern
 - Emissionen
 - Chemikalien oder
 - anderen Materialien mit potenziell negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt.

Hierzu gehören auch die Reduzierung von Abfallmengen, die Verringerung von Emissionen und die Einhaltung von Beschränkungen im Umgang mit quecksilber-haltigen Produkten. Gemeinsam mit unseren Lieferanten möchten wir einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz entlang der Lieferkette leisten.

Dies bedeutet auch, dass wir und unsere Lieferanten sich an die produktbezogenen Vorschriften halten, welche den Carbon Border Adjustment Mechanismus der Europäischen Union, die RoHS (Restriction of Hazardous Substances), WEEE (Waste from Electrical and Electronic Equipment) und die Chemikalienverordnung der EU REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) betreffen. Diese gelten bei Einfuhr in die EU ebenso wie für die Verwendung in der eigenen Produktion. Dies bedeutet, dass effiziente Managementstrukturen für Umweltfragestellungen angewendet werden müssen. Auf Anfrage werden hierfür Nachweise vorgelegt.

Verantwortungsvolle Geschäftspartner/Compliance

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu fairem Verhalten im Wettbewerb und in ihrer Geschäftsbeziehung mit uns. Hierzu sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Verbot jeglicher Art von Korruption, Erpressung, Unterschlagung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Einhaltung der geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorschriften
- Einhaltung der geltenden Zoll- und Exportbestimmungen sowie Sanktionsregime
- Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten sowie vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse
- Bereitstellung von Informationen über Situationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu einem Interessenkonflikt führen können
- Lieferung von Produkten, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften sowie unseren Qualitätsstandards entsprechen.

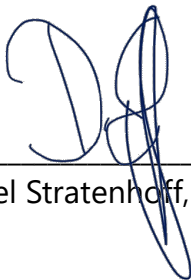
Unsere Lieferanten verpflichten sich, ein angemessenes Compliance-Management-System zu etablieren, das die Einhaltung dieser Grundsätze sowie der geltenden Vorschriften und Gesetze angemessen unterstützt. Hierzu gehört auch die Existenz eines wirksamen internen oder externen Hinweisgebersystems, sodass Verstösse gegen diese Grundsätze oder entsprechende Risiken gemeldet werden können. Insbesondere soll Korruption und Bestechung verhindert werden, dies gilt auch für Lieferanten, die weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder Schmiergelder zahlen oder annehmen dürfen, aus denen sich unzulässige Vorteile ergeben oder versprochen werden. Im Rahmen unserer Verantwortung, in der Lieferkette integrativ und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, können sich die Unternehmen aus unserer Lieferkette, deren Mitarbeiter und sonstige Dritte bei möglichen Compliance-Verstössen auch jederzeit an unsere [Whistleblower Meldestelle](#) wenden. Es bedeutet auch, dass unsere Lieferanten sich verpflichten müssen, Systeme zu etablieren, damit Vorfälle oder Risiken identifiziert und integral in gemeinsamer Verantwortung gelöst werden können.

Wir werden diesen Verhaltenskodex regelmässig überprüfen und bei Bedarf Änderungen vornehmen. Wichtige Änderungen werden den Lieferanten mitgeteilt. Da eine integre und vertrauensvolle Zusammenarbeit von grosser Bedeutung ist, unterstützen wir unsere Lieferanten, sofern erforderlich und gewünscht, hinsichtlich der Erfüllung der hierin enthaltenen Sorgfaltspflichten. Darüber hinaus ist es uns zur Sicherstellung der eigenen Sorgfaltspflicht gestattet, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex durch den Lieferanten mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Im Rahmen einer solchen Überprüfung gewährt der Lieferant Fischer Söhne AG Zugang zu allen notwendigen Daten und Informationen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Verhaltenskodex. Bei einem vermuteten Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex verpflichtet sich der Lieferant, den Sachverhalt entsprechend zu untersuchen. Fischer Söhne AG kann bei einem

entsprechenden Verdacht auch eigene Untersuchungen mit Unterstützung des Lieferanten durchführen. Bei einem Verstoss gegen diesen Verhaltenskodex und die darin enthaltenen Grundsätze behält sich Fischer Söhne AG zudem das Recht vor, entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

Unsere Lieferanten verpflichten sich per Unterschrift dazu, die Inhalte dieses Verhaltenskodex ihren Mitarbeitern, Vertretern und Subunternehmern angemessen zu kommunizieren und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die darin enthaltenen Grundsätze umzusetzen.

Muri, 16.04.2025



Daniel Stratenhoff, CEO

Conny Wuppermann, VRP

Lieferant:

Firma

Ort, Datum

Unterschrift(en)